

Mandanteninformation

Juli 2024

Berichterstattung zur Nachhaltigkeit – Corporate Sustainability Reporting Directive

Am 5. Januar 2023 ist die Corporate Sustainability Reporting Directive („CSRD“) der Europäischen Union in Kraft getreten. Sie muss bis zum 6. Juli 2024 in deutsches Recht umgesetzt werden. Hierzu hat das Bundesministerium der Justiz am 22. März 2024 einen Referentenentwurf zur Umsetzung der neuen Vorgaben veröffentlicht. Doch die Zeit drängt: Die ersten Unternehmen müssen einen Nachhaltigkeitsbericht bereits für das Geschäftsjahr 2024 vorlegen. Um die Berichterstattung vorbereiten zu können, benötigen sie einen klaren und zuverlässigen rechtlichen Rahmen – und Zeit, denn die neuen Regeln, insbesondere die neuen European Sustainability Reporting Standards (ESRS), sind alles andere als „leichte Kost“.

I. Überblick

Die Europäische Union sieht in der Bewältigung klima- und umweltbedingter Herausforderungen die entscheidende Aufgabe dieser Generation und sich selbst in einer Führungsrolle im Kampf gegen den Klimawandel. Mit dem **European Green Deal** aus dem Jahr 2017 hat sie eine neue Wachstumsstrategie präsentiert, die das Ziel der **Klimaneutralität** bis zum Jahr 2050 vorsieht. Schon bis in das Jahr 2030 sollen die Treibhausgasemissionen auf mindestens 50 % und angestrebte 55 % gegenüber 1990 gesenkt werden.¹

Eine Schlüsselrolle zur Verwirklichung dieser Ziele weist die EU dem **Privatsektor** zu. Zur Finanzierung der grünen Wende sollen Finanz- und Kapitalströme in nachhaltige Investitionen gelenkt werden. Dies er-

fordere eine transparente Darstellung der Nachhaltigkeitsaspekte durch Unternehmen. Zugleich betont die EU auch die Verantwortung der Unternehmen, ein nachhaltiges Geschäftsmodell zu betreiben.

Vor diesem Hintergrund weitet die Corporate Sustainability Reporting Directive (EU) 2022/2464 („CSRD“) die Vorgaben an die nicht-finanzielle Berichterstattung von Unternehmen zu einer echten Nachhaltigkeitsberichterstattung aus. Unternehmen werden verpflichtet, ihren Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu ergänzen, der über wesentliche Auswirkungen des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte, sowie umgekehrt über Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf das Unternehmen informiert.

¹ European Green Deal, COM(2019) 640 final, S. 2.

II. Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Die CSRD ist bereits im Januar 2023 als Änderungsrichtlinie der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU in Kraft getreten und befindet sich derzeit in der Umsetzung in nationales Recht durch die Mitgliedstaaten. Angesichts der **Umsetzungsfrist bis zum 6. Juli 2024** verbleibt indes nicht mehr viel Zeit. Das Bundesministerium der Justiz hat erst am 22. März 2024 einen **Referentenentwurf** für ein Umsetzungsgesetz veröffentlicht, der im Wesentlichen eine 1:1 Umsetzung der Richtlinie vorsieht. Auch in anderen Mitgliedstaaten gestaltet sich die Umsetzung noch schleppend. Allein in Dänemark, Frankreich, Tschechien und Rumänien ist man weiter fortgeschritten.²

III. Rechtliche Vorgaben der CSRD

Die CSRD betrifft die Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen. Dabei weitet sie die nicht-finanzielle Berichterstattung von großen, kapitalmarktorientierten Unternehmen mit über 500 Arbeitnehmern zu einer echten Nachhaltigkeitsberichterstattung aus, die nunmehr von großen Unternehmen unabhängig einer Kapitalmarktorientierung und zudem von kapitalmarktorientierten KMU zu beachten ist.

Nachfolgend werden zunächst die wesentlichen Pflichten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Zuge der CSRD dargestellt (dazu 1.) und die ESRS-Standards zur vereinheitlichten Berichterstattung erläutert (dazu 2.). Anschließend wird ein kurzer Blick auf die im Zuge der CSRD ausgeweitete Prüfpflicht des Abschlussprüfers geworfen (dazu 3.), ehe abschließend der Anwendungsbereich der CSRD bzw. des RefE im Hinblick auf die konkret betroffenen Unternehmen näher ausgeleuchtet wird (dazu 4.).

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/NIM/?uri=CELEX:32022L2464> (zuletzt abgerufen am 21. Juni 2024).

³ Der Lagebericht und auch der Nachhaltigkeitsbericht ist im einheitlichen europäischen elektronischen Berichtsformat (European Single Electronic Format, „ESEF“) aufzustellen. Die veröffentlichten Daten können

1. Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

In Umsetzung der CSRD werden die betroffenen Unternehmen verpflichtet, ihren Lagebericht um einen **Nachhaltigkeitsbericht** zu erweitern, der hierzu in einen eigens dafür vorgesehenen, klar erkennbaren Abschnitt aufzunehmen ist.³ In diesem werden die Unternehmen nach dem **Prinzip der doppelten Wesentlichkeit** über ihre Nachhaltigkeitsaspekte zu berichten haben. So sind einerseits diejenigen Angaben in den Nachhaltigkeitsbericht aufzunehmen, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten der Gesellschaft auf Nachhaltigkeitsaspekte erforderlich sind (**inside out-Perspektive** bzw. „*impact materiality*“) sowie andererseits die für das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage der Gesellschaft (**outside in-Perspektive** oder „*financial materiality*“) erforderlichen Angaben. Der Begriff der **Nachhaltigkeitsaspekte** bezeichnet „*Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsfaktoren sowie Governance-Faktoren, einschließlich Nachhaltigkeitsfaktoren*“. Der Begriff der **Nachhaltigkeitsfaktoren** wiederum bezeichnet, wie in der Offenlegungsverordnung „*Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung*“.

Die hierzu erforderlichen Angaben müssen Folgendes enthalten:⁴

- Eine kurze Beschreibung von **Geschäftsmodell und Unternehmensstrategie**, einschließlich u.a. Angaben
 - zur **Widerstandsfähigkeit** von Geschäftsmodell und Strategie der Gesellschaft gegenüber Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten,

damit zentral in dem European Single Access Point zur Einsichtnahme bereitgestellt und in einem einheitlichen Format ausgewertet werden.

⁴ Nachfolgende Auflistung nur gekürzt. Vgl. im Einzelnen § 289b Abs. 2 HGB-RefE.

- zu den **Chancen** in diesem Zusammenhang,
- zur Art und Weise, wie die Gesellschaft beabsichtigt sicherzustellen, dass ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C im Einklang mit dem im Pariser Klimaabkommen verankerten Ziel der Klimaneutralität bis 2050 vereinbar sind,
- zur Art und Weise, wie Belangen der Interessenträger und Auswirkungen der Tätigkeiten im Geschäftsmodell und in der Strategie Rechnung getragen wird,
- zur Strategieumsetzung in dieser Hinsicht.
- Eine Beschreibung der zeitgebundenen **Nachhaltigkeitsziele** des Unternehmens, ggf. einschließlich der Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen mindestens für 2030 und 2050;
- eine Beschreibung der **Rolle der Unternehmensorgane** im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten und ihres Fachwissens und ihrer diesbezüglichen Fähigkeiten;
- eine Beschreibung der **Unternehmenspolitik** hinsichtlich Nachhaltigkeit;
- Angaben über das Vorhandensein von mit Nachhaltigkeitsaspekten verknüpften **Anreizsystemen** für Organmitglieder;
- eine Beschreibung des **Due-Diligence-Prozesses** bzgl. Nachhaltigkeitsaspekten;
- eine Beschreibung der wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit und der Wertschöpfungskette verknüpft sind, sowie jeglicher diesbezüglich getroffener Maßnahmen;
- eine Beschreibung der wichtigsten Risiken, denen das Unternehmen bzgl. Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist;
- Indikatoren, die für die aufgelisteten Offenlegungen relevant sind.

Neben diesen Angaben ist auch über den **Prozess** zur Ermittlung der aufgenommenen, den Angaben zugrundeliegenden Informationen Bericht zu erstatten, welche kurz-, mittel- und langfristige Zeiträume zu umfassen haben.

KMU, kleine und nicht komplexe Institute und firmeneigene (Rück-)Versicherungsunternehmen können die Darstellung inhaltlich beschränken: Ihr Nachhaltigkeitsbericht muss lediglich eine kurze Beschreibung von Geschäftsmodell und Strategie des Unternehmens, eine Beschreibung der Unternehmenspolitik zur Nachhaltigkeit, die wichtigsten tatsächlichen oder potentiellen negativen Auswirkungen des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie der getroffenen Maßnahmen, die wichtigsten Risiken, denen das Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist und deren Handhabung sowie die Schlüsselindikatoren für die genannten Offenlegungen enthalten. Damit können solche Unternehmen insbesondere auf die Beschreibung von zeitbezogenen Nachhaltigkeitszielen, die Angaben zu den nachhaltigkeitsbezogenen Fähigkeiten, der Rolle und dem Fachwissen der Organmitglieder, zu mit Nachhaltigkeitsaspekten verbundenen Anreizsystemen und zu einem Due-Diligence-Prozess verzichten.

2. ESRS

Die erforderlichen Angaben sind im Einklang mit den European Sustainability Reporting Standards („**ESRS**“) zu machen, die mit den nach Art. 29b der Bilanzrichtlinie i.d.F. der CSRD angenommenen delegierten Rechtsakten erlassen wurden.⁵ Die ESRS sollen eine weitere Vereinheitlichung und qualitative Verbesserung der Berichterstattung bewirken. Sie präzisieren, über welche Informationen im Einzelnen Bericht zu erstatten ist und ggf. in welcher Struktur

⁵ Delegierte VO (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31.7.2023.

diese Informationen vorzulegen sind. Zu unterscheiden sind hierbei drei Kategorien von Standards:

- **Generelle Standards**

Zwei generelle Standards (*cross-cutting standards*, ESRS 1 und 2) gelten für Nachhaltigkeitsaspekte, die sowohl von themenbezogenen als auch sektorspezifischen Standards abgedeckt werden. In ESRS 1 werden der Aufbau der ESRS beschrieben, die zugrundeliegenden Konzepte erläutert und allgemeine Anforderungen an die Erstellung und Darstellung festgelegt. In ESRS 2 werden hingegen allgemeine Angabepflichten festgelegt, die für alle Unternehmen unabhängig von ihrem Tätigkeitsbereich und für alle Nachhaltigkeitsthemen gelten.

- **Themenbezogene Standards**

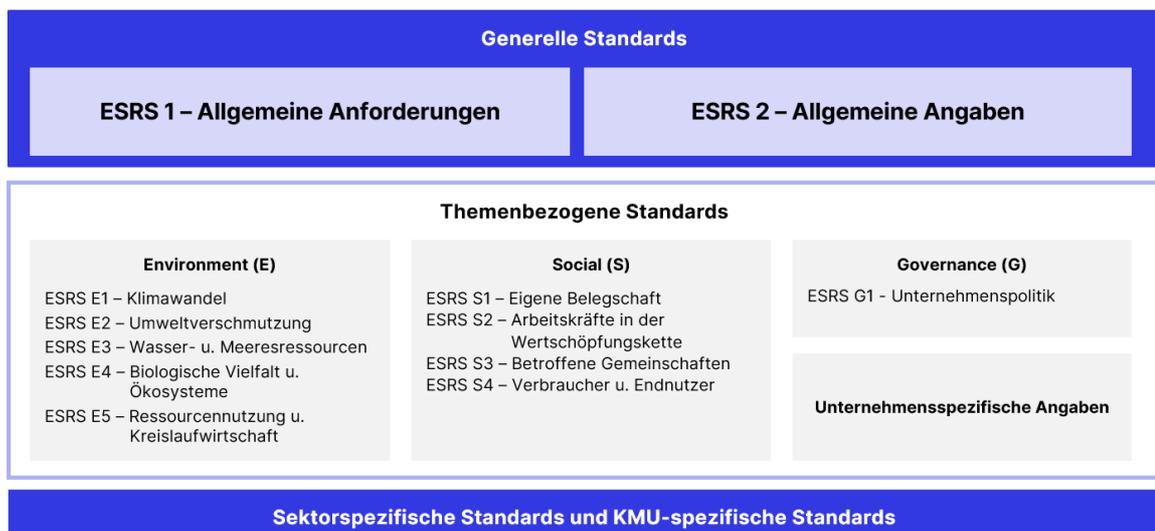
Daneben bestehen themenbezogene Standards für die ESG-Bereiche Umwelt, Soziales

einen *Governance*-Standard für die Unternehmenspolitik (G1).

- **Sektorspezifische Standards**

Während obengenannte generelle und themenbezogene Standards bereits erlassen und in Kraft getreten sind, steht der Erlass der dritten Gruppe, der sektorspezifischen Standards, noch aus. Diese werden für alle Unternehmen eines spezifischen Sektors anzuwenden sein, wobei insgesamt 41 Sektoren abgedeckt werden sollen. Vorgesehen sind u.a. ein Standard zur Sektorklassifizierung sowie Standards für die Branchen Bergbau, Öl und Gas, Straßen-transport und Landwirtschaft, Ackerbau und Fischerei.

Die EFRAG hat zudem am 23. Januar 2024 weitere Entwürfe zu den ESRS speziell für kapitalmarktorientierte KMU und freiwillig berichtende KMU veröffentlicht.



und Governance (*topical standards*). Diese werden weiter in einzelne Unterthemen untergliedert. Für den Umweltbereich (*Environment*) bestehen fünf Standards für die Bereiche Klimaschutz (E1), Umweltverschmutzung (E2), Wasser- und Meeresressourcen (E3), Biologische Vielfalt und Ökosysteme (E4) und für Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft (E5). Für den Sozialbereich (*Social*) bestehen vier Standards zu den Bereichen der eigenen Belegschaft (S1), den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette (S2), den betroffenen Gemeinschaften (S3) und zu Verbrauchern und Endnutzern (S4). Abgerundet wird dies durch

Unternehmen müssen die Berichtsanforderungen und Datenpunkte der themenspezifischen ESRS grundsätzlich nur dann erfüllen, wenn ihre Wesentlichkeitsüberprüfung ergeben hat, dass es sich um für sie wesentliche Angaben in der Nachhaltigkeitsberichterstattung handelt. Allein die Angaben des übergreifenden ESRS 2 „Allgemeine Angaben“ stellen – neben den allgemeinen Bestimmungen für die Berichterstattung nach ESRS 1 – grundsätzlich erforderliche Offenlegungsanforderungen dar. Ferner ist auch über verfahrensbezogene Angabepflichten unabhängig der Wesentlichkeitsanalyse zu berichten.

Die Durchführung einer Bewertung der Wesentlichkeit (**double materiality assessment** – DMA) ist damit Ausgangspunkt für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und bildet in der Praxis den zentralen Bestandteil in der Vorbereitung des Nachhaltigkeitsberichts. Ein Nachhaltigkeitsaspekt ist wesentlich, wenn er entweder die Kriterien für die Wesentlichkeit der Auswirkungen (*impact materiality*) oder die Kriterien für die finanzielle Wesentlichkeit (*financial materiality*) oder beide Kriterien erfüllt. Dabei ist von einer **Wesentlichkeit der Auswirkungen** auszugehen, wenn sich der Nachhaltigkeitsaspekt auf die wesentlichen tatsächlichen oder potentiellen, positiven oder negativen Auswirkungen des Unternehmens auf Menschen oder die Umwelt innerhalb kurz-, mittel- oder langfristiger Zeithorizonte bezieht. Hingegen ist von einer **finanziellen Wesentlichkeit** eines Nachhaltigkeitsaspekts auszugehen, wenn er wesentliche finanzielle Auswirkungen auf das Unternehmen nach sich zieht oder wenn diese nach vernünftigem Ermessen zu erwarten sind.

Dies bedeutet eine Abkehr vom bislang geltenden Prinzip des „doppelten Wesentlichkeitsvorbehalts“, nach dem nur über solche Sachverhalte zu berichten ist, auf die beide Wesentlichkeitsaspekte kumulativ zutreffen. Danach unterliegen derzeit nur Angaben der Berichtspflicht, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Gesellschaft *sowie* der Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf die Nachhaltigkeitsfaktoren erforderlich sind. Künftig genügt die Verwirklichung einer Wesentlichkeitsperspektive, um eine Berichtspflicht zu begründen.

3. Prüfpflichten

Die CSRD ordnet eine **externe Prüfung** der Nachhaltigkeitsberichterstattung an. Bisher war lediglich eine rein formelle Existenzprüfung vorgeschrieben, d.h. der Abschlussprüfer musste allein prüfen, ob der Lagebericht überhaupt eine nicht-finanzielle Erklärung enthält. Die CSRD sieht nun erstmals auch eine inhaltliche Kontrolle der Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtend vor. Gegenstand der Prüfung wird sein, ob die Nachhaltigkeitsberichterstattung mit den Anforderungen der CSRD übereinstimmt, dem einheitlichen elektronischen Berichtsformat entspricht und die Vorgaben der Taxonomie-VO

über Transparenz in nicht-finanziellen Erklärungen erfüllt.

Die Hauptversammlung ist hierzu künftig auch für die Bestellung eines Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts zuständig, wobei der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts auch der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses sein kann. Ob dies in der Praxis schon wegen der damit zu erreichenden Synergieeffekte der Regelfall werden wird oder stattdessen typischerweise zwei nebeneinander agierende Prüfer bestellt werden, bleibt abzuwarten. Der Referentenentwurf sieht jedenfalls eine Übergangsregelung für Geschäftsjahre vor dem 1. Januar 2025 vor, wonach für den Fall, dass noch kein Nachhaltigkeitsprüfer bestellt wurde, der Abschlussprüfer zugleich als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts gilt.

Der Prüfungsinhalt soll schrittweise vertieft werden. Zunächst reicht eine Prüfung mit begrenzter Sicherheit („**limited assurance**“) aus. Eine solche Prüfung ist auf die Negativaussage gerichtet, dass keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu der Annahme veranlassen, der Bericht enthalte falsche Darstellungen. Mittelfristig strebt die EU aber ein der Prüfungstiefe der Finanzberichterstattung vergleichbares Maß an Prüfungssicherheit an, um die unionsweite Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung sicherzustellen. So soll die Kommission bis spätestens zum 1. Oktober 2028 evaluieren, ob eine hinreichende Prüfungssicherheit („**reasonable assurance**“) erreichbar ist und bejahendenfalls mittels delegierter Rechtsakte entsprechende Standards festlegen. Ein Auftrag zur Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit erfordert zahlreiche umfangreichere und vertiefte Prüfungshandlungen und zielt auf die positive Feststellung der Beachtung der relevanten Vorgaben ab.

Die **Prüfpflicht des Aufsichtsrats** nach bisherigem Recht beschränkt sich der h.M. zufolge auf eine reine Plausibilitätskontrolle des Berichts. Die CSRD enthält detaillierte Vorgaben an die Aufgaben des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus wird im juristischen Schrifttum erwogen, ob sich mit der CSRD auch die Anforderungen an die Prüfungstiefe durch den Aufsichtsrat erhöhen und welche Auswirkungen dies auf die Besetzung des Aufsichtsrats und Prüfungsausschusses haben könnte. Insoweit sprechen gute Gründe

dafür, anhand der Prüfungsleistung des Abschlussprüfers (zunächst lediglich begrenzte Sicherheit, künftig hinreichende Prüfungssicherheit) zu differenzieren.

Im Referentenentwurf zur Umsetzung der CSRD in Deutschland ist ferner eine Neufassung und Erweiterung der Aufgaben bzw. Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses in § 107 Abs. 3 S. 2 AktG-RefE vorgesehen, wonach für diesen fortan auch die Überwachung des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts vorgesehen wird.

4. Anwendungsbereich

a. Erfasste Gesellschaftsformen

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung bezieht sich primär auf Kapitalgesellschaften. Erfasst werden aber auch Personenhandelsgesellschaften, bei denen alle Gesellschafter aufgrund ihrer Rechtsform tatsächlich nur beschränkt haften, wie dies typischerweise im Falle einer GmbH & Co. KG in Betracht kommt.

Rechtsformunabhängig in den Anwendungsbereich fallen darüber hinaus Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, soweit sie die entsprechenden Schwellenwerte überschreiten. Erfasst werden sollen zudem kleine und nicht komplexe Institute, firmeneigene Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen sowie große, kapitalmarktorientierte Genossenschaften mit über 500 Arbeitnehmern.

b. Schwellenwerte der Größenkategorien

Ob ein Unternehmen als großes, mittleres oder kleines Unternehmen zu qualifizieren ist, bestimmt sich anhand von Schwellenwerten im Hinblick auf die **Bilanzsumme**, den **Nettoumsatz** und die **Beschäftigtenzahl**. Dabei müssen indes immer nur die Schwellenwerte hinsichtlich **zwei dieser drei Kategorien** über- bzw. nicht überschritten werden. Die bislang maßgeblichen Schwellenwerte wurden jüngst **um rund 25 % erhöht**. Für die Kategorisierung gilt zudem eine **zweijährige Betrachtungsdauer**: Überschreitet ein Unternehmen zum Bilanzstichtag die Grenzen von zwei der drei Größenmerkmale oder überschreitet es diese nicht mehr, so wirken sich diese Umstände auf die Anwendung der in der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen nur dann aus, wenn sie während zweier aufeinanderfolgender Geschäftsjahre fortbestanden haben.

Während bislang ein Unternehmen nur dann erfasst war, wenn es – unter anderem – mindestens 500 Arbeitnehmer beschäftigte, kann es nunmehr aufgrund der Regelung, dass nur zwei von drei Schwellenwerten überschritten werden müssen, dazu kommen, dass der Schwellenwert der Arbeitnehmerzahlen unmaßgeblich ist und ein Unternehmen selbst dann erfasst wird, wenn es nur eine geringe Anzahl oder überhaupt keine Beschäftigten hat, aber die Schwellenwerte der Bilanzsumme und der Umsatzzahlen für große Unternehmen bzw. bei einer Kapitalmarktorientierung auch für kleine und mittlere Unternehmen überschreitet.

Kategorie (2 von 3)	Bilanzsumme	Nettoumsatzerlöse (EUR)	Beschäftigte	Vom Anwendungsbereich ...
Kleinstunternehmen (§ 267a HGB)	≤ 450.000 EUR (zuvor: 350.000 EUR)	≤ 900.000 (zuvor: 700.000)	≤ 10	...nicht erfasst.
Kleine Unternehmen (§ 267 Abs. 1 HGB)	≤ 7.5 Mio. EUR (zuvor: 6 Mio. EUR)	≤ 15 Mio. EUR (zuvor: 12 Mio. EUR)	≤ 50	...nur erfasst, wenn kapitalmarktorientiert.
Mittlere Unternehmen (§ 267 Abs. 2 HGB)	≤ 25 Mio. EUR (zuvor: 20 Mio. EUR)	≤ 50 Mio. EUR (zuvor: 40 Mio. EUR)	≤ 250	...nur erfasst, wenn kapitalmarktorientiert.
Große Unternehmen (§ 267 Abs. 3 HGB)	> 25 Mio. EUR (zuvor: 20 Mio. EUR)	> 50 Mio. EUR (zuvor: 40 Mio. EUR)	> 250	...erfasst.

c. Konzernperspektive

Neben die Pflicht zur individuellen Nachhaltigkeitsberichterstattung der konkret betroffenen Gesellschaft tritt die Pflicht zur konsolidierten Berichterstattung im Konzern (**Konzernnachhaltigkeitsbericht**). Hiervon erfasst werden jene Gesellschaften, die **Mutterunternehmen einer großen Gruppe** sind bzw. alle Mutterunternehmen, bei denen die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung nicht vorliegen. Von einer Befreiung Gebrauch machen können Mutterunternehmen, wenn diese zwei von drei relevanten Schwellenwerten der Kriterien der Bilanzsumme, Nettoumsatz oder Beschäftigtenzahl nicht überschreiten. Hierbei kann nach der Nettomethode des § 293 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 HGB und der Bruttomethode des § 293 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 HGB unterschieden werden. Vereinfacht formuliert werden dabei für die Bruttomethode die Bilanzsumme, Umsatzerlöse bzw. Beschäftigtenzahlen der Mutter- und Tochterunternehmen addiert, bei der Nettomethode konsolidiert.

Befreiung tritt ein, wenn 2 von 3 Schwellenwerten nicht überschritten werden		
§ 293 HGB	Nettomethode (konsolidiert)	Bruttomethode (Summe)
Bilanzsumme	25 Mio. EUR (zuvor 20 Mio. EUR)	30 Mio. EUR (zuvor 24 Mio. EUR)
Umsatzerlös	50 Mio. EUR (zuvor 40 Mio. EUR)	60 Mio. EUR (zuvor 48 Mio. EUR)
Arbeitnehmerzahl	250	250

d. Internationale Perspektive (Drittstaatenunternehmen)

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung umfasst nicht nur inländische Unternehmen, sondern hat auch einen internationalen Anwendungsbereich. So werden vor allem solche Drittlandunternehmen einbezogen, die in erheblichem Umfang im Hoheitsgebiet der Union tätig sind. Danach unterfällt ein Unternehmen aus einem Drittstaat der CSRD, wenn es (i) in den beiden letzten Geschäftsjahren Nettoumsatzerlöse von über **EUR 150 Mio.** in der EU erzielt hat und (ii) ein in der EU niedergelassenes großes Tochterunternehmen bzw. kleines oder mittelgroßes kapitalmarktorientiertes Tochterunternehmen besitzt oder mindestens eine in der EU ansässige Zweigniederlassung mit über EUR 40 Mio. Nettoumsatzerlös im

vorangegangenen Jahr hat.

Ein solches Unternehmen muss für Geschäftsjahre ab dem **1. Januar 2028** die Berichtspflichten beachten. Die Verpflichtung zur Vorlage des Nachhaltigkeitsberichts trifft insoweit nicht das im EU-Ausland sitzende Drittstaatunternehmen selbst, sondern die Tochterunternehmen im Unionsgebiet bzw. die dort ansässigen Zweigniederlassungen.

Ferner sind **Übergangsregeln bis ins Jahr 2030** vorgesehen. Demnach ist EU-Tochterunternehmen, deren Mutterunternehmen ein Unternehmen eines Drittstaats ist, eine „**virtuelle Berichterstattung**“ möglich, bei der der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht alle EU-Tochterunternehmen (und wohl über den insoweit missverständlichen Wortlaut hinaus auch alle nachfolgenden Nicht-EU-Tochterunternehmen) enthält und von demjenigen EU-Tochterunternehmen der Gruppe erstellt wird, das – gegebenenfalls auf konsolidierter Basis – in mindestens einem der fünf vorangegangenen Geschäftsjahre in der EU die größten Umsatzerlöse erzielt hat.

e. Befreiungen

Die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung kann aufgrund von Befreiungsregelungen ausnahmsweise entfallen. Anders als nach derzeitiger Rechtslage und in der Finanzberichterstattung wird jedes **Mutterunternehmen** von der Pflicht befreit, neben einem konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht auch einen nichtkonsolidierten Nachhaltigkeitsbericht zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn das Mutterunternehmen ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist. Ein **Tochterunternehmen** kann hingegen von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit werden, wenn es in den Konzernlagebericht des Mutterunternehmens einbezogen wird, dieser einen Konzernnachhaltigkeitsbericht umfasst und das Tochterunternehmen im eigenen Lagebericht auf die Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit hinweist und auf den Konzernlagebericht des betreffenden Mutterunternehmens verweist („**Konzernprivileg**“). Unterscheidet sich das Risiko- und Auswirkungsprofil der Gruppe von dem eines in den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht aufgenommenen Tochterunternehmens erheblich, müssen in dem konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht entsprechende Ergänzungen vorgesehen werden, um ein hinreichendes Verständnis über die spezifischen Risiken und Auswirkungen für das betref-

fende Tochterunternehmen zu vermitteln. Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, die einer zentralen Aufsicht unterliegen, können ebenfalls in den Genuss eines Konzernprivilegs kommen; sie werden in diesem Fall einem Tochterunternehmen gleichgestellt. Auch für Tochterunternehmen von Drittstaatunternehmen sind vergleichbare Befreiungsmöglichkeiten vorgesehen. **Ausgenommen** vom Konzernprivileg ist allerdings grundsätzlich ein großes kapitalmarktorientiertes Tochterunternehmen.

Zu beachten ist, dass die Möglichkeit der Befreiung von der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach dem Referentenentwurf andere Befreiungsvorschriften der § 264 Abs. 3 und § 264b HGB unberührt lassen und diese weiter Anwendung finden (vgl. § 289b Abs. 2 S. 3 und Abs. 3 S. 3 HGB-RefE). Auf Grundlage des Richtlinientextes bestehen indes auch gegenteilige Auffassungen. Hier bleibt die weitere Rechtsentwicklung abzuwarten. Für die Berichterstattung nach dem LkSG sieht das BAFA hingegen vor, dass in Konzernstrukturen jedes verpflichtete Unternehmen grundsätzlich einen eigenen Bericht erstellt und einreicht. Zulässig sei es aber, eine Konzerngesellschaft zur Einreichung des Berichts zu ermächtigen und im Einzelfall zu abgrenzbaren Teilen Verweise auf den Bericht eines anderen Konzernunternehmens vorzunehmen.

Weniger eine echte Befreiung als vielmehr eine zeitliche **Übergangsregelung** findet sich für kleine und mittlere Unternehmen. Diesen ist die Möglichkeit gewährt, für Geschäftsjahre, die vor dem 1.1.2028 beginnen, von einer Verzichtsmöglichkeit Gebrauch zu machen („2-jähriges Opt-out“).

f. Zeitlicher Anwendungsbereich

Die CSRD sieht Übergangsregelungen vor, die mit dem Referentenentwurf im EGHGB umgesetzt werden sollen. Demnach unterfallen die im Anwendungsbereich liegenden Unternehmen **zeitlich gestaffelt** den Berichtspflichten der CSRD. Unternehmen, die schon bislang von der nicht-finanziellen Berichterstattung erfasst sind, d.h. große, kapitalmarktorientierte Unternehmen mit über 500 Beschäftigten, werden schon im Jahr 2025 von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (über das Jahr 2024) getroffen. Ein Jahr später (2026 über das Jahr 2025) gilt die Nachhaltigkeitsberichterstattung sodann für alle großen Unternehmen unabhängig ihrer Kapitalmarktorientierung und (ggf.) ihrer Beschäftigtenzahl.⁶ 2027 sind alle kapitalmarktorientierten KMU berichtspflichtig, soweit diese nicht von ihrem 2-jährigen Opt-out Gebrauch machen.

⁶ Werden die Schwellenwerte für die Bilanzsumme und Nettoumsätze überstiegen, kommt es auf die Beschäftigtenzahl nicht mehr an.

SZA SCHILLING, ZUTT & ANSCHÜTZ

Diese Mandanteninformation beinhaltet lediglich eine unverbindliche Übersicht über das in ihr adressierte Themengebiet. Sie ersetzt keine rechtliche Beratung. Als Ansprechpartner zu dieser Mandanteninformation und zu Ihrer Beratung stehen gerne zur Verfügung:

Bei Fragen zur CSRD sowie zu weiteren Belangen in diesem Kontext stehen Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:



Christian Gehling
Rechtsanwalt | Partner
Compliance | Corporate | M&A

T +49 69 9769601 801
E Christian.Gehling@sza.de



Dr. Nicolas Ott
Rechtsanwalt | Partner
Corporate | Compliance | M&A

T +49 621 4257 205
E Nicolas.Ott@sza.de



Dr. Michaela Balke
Rechtsanwältin | Partnerin
M&A | Corporate | ESG

T +49 621 4257 205
E Michaela.Balke@sza.de



Dr. Cäcilie Lüneborg
Rechtsanwältin | Partnerin
Compliance | Corporate

T +49 69 9769601 201
E Caecilie.Lueneborg@sza.de



Dr. Pius O. Dolzer
Rechtsanwalt | Associate
Corporate | Dispute Resolution |
ESG | M&A

T +49 621 4257 229
E pius.dolzer@sza.de



Niklas Schmelzeisen
Rechtsanwalt | Associate
Compliance | M&A

T +49 69 9769601 806
E Niklas.Schmelzeisen@sza.de

SZA Schilling, Zutt & Anschütz Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Taunusanlage 1
60329 Frankfurt a. M.
T +49 69 9769601 0
F +49 69 9769601 102

Otto-Beck-Straße 11
68165 Mannheim
T +49 621 4257 0
F +49 621 4257 280

www.sza.de

Maximiliansplatz 18
80333 München
T +49 89 4111417 0
F +49 89 4111417 280

info@sza.de

Square de Meeûs 23
1000 Brüssel
T +32 28 935 100
F +32 28 935 102